

Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 16. 9. 2015

Nummer 35

INHALT

| | | | |
|---|------|---|------|
| A. Staatskanzlei | | Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers | |
| Bek. 3. 9. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland | 1195 | Bek. 2. 2. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen St.-Nikolai-Kirchengemeinde Verden in den Evangelisch- lutherischen Kindertagesstättenverbände Rotenburg- Verden (Kirchenkreise Rotenburg und Verden) | 1207 |
| Bek. 4. 9. 2015, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland | 1195 | Bek. 23. 2. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutheri- schen Kirchengemeinden Klein Berkel und Ohr (Kirchen- kreis Hameln-Pyrmont) | 1207 |
| Bek. 4. 9. 2015, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland | 1196 | Bek. 29. 5. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz in den Kirchengemeinde- verband „Verband evangelisch-lutherischer Kinder- tagesstätten im Kirchenkreis Hameln-Pyrmont“ | 1207 |
| Bek. 4. 9. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland | 1196 | Bek. 26. 6. 2015, Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Berdum (Kirchenkreis Harlingerland) . . . | 1207 |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | | Bek. 29. 6. 2015, Zusammenlegung der evangelisch-lutheri- schen Kirchengemeinden Hardeggen und Trögen-Ussinghau- sen (Kirchenkreis Leine-Solling) | 1208 |
| C. Finanzministerium | | Bek. 15. 7. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bederkesa in den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Wesermünde (Kirchenkreis We- sermünde) | 1208 |
| D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | | Bek. 17. 7. 2015, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Calen- berger Land“ (Kirchenkreise Laatzen-Springe und Ronnenberg) | 1208 |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | | Bek. 19. 8. 2015, Eingliederung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hanstedt in den Kirchengemeindeverband „Verband Ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Win- sen (Luhe)“ | 1209 |
| F. Kultusministerium | | Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | | Bek. 2. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Anbindung der 110-kV-Freileitung LH-14-1236 Abzweig Wetzen | 1209 |
| Erl. 2. 9. 2015, Fördergrundsätze über die Gewährung von Zu- wendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversi- tären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW 77300 | 1196 | Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | |
| RdErl. 8. 9. 2015, Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2015 — PlafeR 15) | 1199 | Bek. 16. 9. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwem- mungsgebietes des Vorwerker Baches in der Stadt Celle . . . | 1209 |
| 92200 | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | Bek. 16. 9. 2015, Öffentliche Bekanntmachung eines Geneh- migungsverfahrens nach dem BImSchG (Rohstoffbetriebe Oker GmbH & Co. KG, Goslar, Kalksteinbruch Wendessen) | 1212 |
| I. Justizministerium | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg | |
| K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz | | Bek. 2. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Pape Logis- tics GmbH & Co. KG, Hollern-Twielenfleth) | 1212 |
| RdErl. 28. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Er- halt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten — EELA“) | 1199 | Bek. 2. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Altenebstorf GmbH & Co. KG) | 1213 |
| 28100 | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | |
| RdErl. 28. 8. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zu- wendungen zur Förderung spezieller Arten- und Biotop- schutzmaßnahmen in der Agrarlandschaft im Land Nieder- sachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderricht- linie „Spezieller Arten- und Biotopschutz — SAB“) | 1204 | Bek. 20. 8. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Becker- mann Küchen GmbH, Cappel) | 1213 |
| 28100 | | | |
| Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser | | | |
| Bek. 4. 9. 2015, Anerkennung der „Stiftung der Lebenshilfe Seelze“ | 1207 | | |

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 3. 9. 2015 — 203-11700-6 MUS —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Mauritius in Düsseldorf eine neue Adresse hat:

Kaiserstraße 50
40479 Düsseldorf.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1195

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 4. 9. 2015 — 203-11700-5 BEL —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Herrn Ghislain Jean Maurice d'Hoop am 15. 10. 2014 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Erweiterung der Exequatur auf das gesamte Bundesgebiet wurde am 2. 9. 2015 zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1195

| Merkmale des QS-Systems | lfd. Nr. | Kriterium | Punktzahl |
|---------------------------------|--------------------|--|------------|
| II. EU-Querschnittsziele | 7. | Nachhaltige Entwicklung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. Diese beinhalten insbesondere den Aspekt der Ressourcen- und Energieeinsparung (5). Diese beinhalten insbesondere Aspekte zur Anpassung an den Klimawandel und/oder zum Klimaschutz (+ 5). | 0-5-10 |
| | 8. | Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (5). Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht (5). | 0-5-10 |
| | Summe Abschnitt II | | 20 |
| Gesamtpunktzahl | | | 100 |

Für die Förderwürdigkeit müssen die Qualitätskriterien nach Abschnitt I mindestens 40 Punkte und nach Abschnitt II mindestens 10 Punkte ergeben; die Unterkriterien müssen jeweils zu mindestens 50 % erreicht werden.

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (Planfeststellungsrichtlinien 2015 — PlafeR 15)

RdErl. d. MW v. 8. 9. 2015 — 43.1-31027/0002/0007 —

— VORIS 92200 —

Bezug: RdErl. v. 2. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 486)
— VORIS 92200 —

1. Die „Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz“ (Planfeststellungsrichtlinien 2015 — PlafeR 15) sind als Anlage zum ARS 10/2015 vom 15. 6. 2015 im Verkehrsblatt 2015 S. 434 veröffentlicht worden. Das ARS und die Planfeststellungsrichtlinien werden auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.de veröffentlicht. Sie werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßenrechts des Landes eingeführt. Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird empfohlen, diese Richtlinien auch für den Bereich der Kreisstraßen und der Gemeindestraßen, für die eine Planfeststellung durchgeführt wird, entsprechend anzuwenden.

2. Dieser RdErl. tritt am 15. 9. 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugsverlass außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 35/2015 S. 1199

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten — EELA“)

RdErl. d. MU v. 28. 8. 2015 — 28-22620/1/010 —

— VORIS 28100 —

1. Zweckbestimmung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen gewähren unter finanzieller Beteiligung der EU nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 347 S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/791 der Kommission vom 27. 4. 2015 (ABl. EU Nr. L 127 S. 1), Zuwendungen für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert sowie für die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen.

Schwerpunkt der Förderung ist die Kulisse des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende investive Vorhaben sind Gegenstand der Förderung:

2.1 Pläne für Lebensräume und Arten

Hierzu zählen insbesondere

- 2.1.1 die Ausarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, u. a. als Beitrag für den Prioritären Aktionsrahmen (PAF) für Natura 2000,
- 2.1.2 die Ausarbeitung und Aktualisierung von Pflege- und Entwicklungsplänen für sonstige Gebiete mit hohem Wert für den Naturschutz,
- 2.1.3 die Ausarbeitung und Aktualisierung von sonstigen, projektbezogenen Planungen und Konzepten,
- 2.1.4 die Ausarbeitung und Aktualisierung von Konzepten für Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen.

2.2 Vorhaben für Lebensräume und Arten

Gefördert wird die Durchführung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen der ländlichen Landschaften sowie der entsprechenden Arten und deren Lebensgemeinschaften.

Hierzu zählen u. a.

- 2.2.1 konkrete Projekte für Hoch- und Übergangsmoore, Niedermoore, Sümpfe, Gehölzbestände inklusive Wallhecken, Hecken, Streuobstwiesen, Fließ- und Stillgewässer sowie deren Auen, Biotop der Küsten und

- Ästuare, Offenlandbiotope, Fels- und Gesteinsbiotope, Bergwiesen, Magerrasen, Heiden, artenreiches Grünland einschließlich Gräben, für naturnahe und kulturhistorisch wertvolle Wälder und sonstige Biotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und für Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie konkrete Projekte zum Schutz, zur Förderung und zur Wiederansiedlung von Tier- und Pflanzenarten,
- 2.2.2 die Durchführung von Bestandsaufnahmen zu Planungen und Projekten sowie Effizienzkontrollen zu Vorhaben i. S. der Nummern 2.1 und 2.2.1,
- 2.2.3 die Erarbeitung und Durchführung von speziellen Monitoringkonzepten sowie das entsprechende Projektmanagement,
- 2.2.4 Projekt- und Schutzgebietsmanagement einschließlich Maßnahmenplanung,
- 2.2.5 der Erwerb von geeigneten **neuen** Maschinen und Geräten zur Durchführung von Projekten i. S. der Nummer 2.2.1,
- 2.2.6 der Erwerb und die Errichtung von baulichen Anlagen (auch Anbauten), die Vorhaben i. S. der Nummer 2.2.1 dienen,
- 2.2.7 die Erstellung von Informationsmaterial sowie die öffentlichkeitswirksame Darstellung von konkreten Projekten i. S. der Nummer 2.2.1,
- 2.2.8 Modellvorhaben und Demonstrationsprojekte zur Akzeptanzförderung sowie die Erstellung und Umsetzung von Konzepten zur Besucherlenkung für Vorhaben i. S. der Nummer 2.2,
- 2.2.9 die Ablösung bestehender Nutzungsrechte und der Abschluss von Gestattungsverträgen, wenn nur damit die Zweckbestimmung sichergestellt werden kann,
- 2.2.10 die Anpachtung von Flächen für einen Zeitraum zwecks Nutzungsaufgabe oder Weiterbewirtschaftung i. S. der Zweckbestimmung,
- 2.2.11 der Erwerb von wertvollen und/oder entwicklungsfähigen Flächen für den Naturschutz i. S. der Zweckbestimmung; erworben werden können auch Flächen zum Tausch, soweit die lagerichtige Verwendung zeitgerecht sichergestellt ist.
- 2.3 Ausschluss von der Förderung
Nicht gefördert werden:
- 2.3.1 Vorhaben, für die von anderen Stellen auf derselben Fläche bereits gleichartige Leistungen gewährt werden,
- 2.3.2 Vorhaben, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die bereits vertraglich vereinbart sind,
- 2.3.3 **laufende Personalkosten und sonstiger Verwaltungsaufwand**; diese Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger zu tragen und gelten nicht als Ausgabe zur Ausführung der Vorhaben.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 können gewährt werden an Gebietskörperschaften, die Aufgaben einer unteren Naturschutzbehörde wahrnehmen.
- 3.2 Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.3 und 2.1.4 können gewährt werden an
- 3.2.1 Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 3.2.2 Träger der Naturparke, Stiftungen sowie nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände,
- 3.2.3 Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung,
- 3.2.4 Realverbände und Jagdgenossenschaften sowie land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.

- 3.3 Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.10 können gewährt werden an
- 3.3.1 Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 3.3.2 Träger der Naturparke, Stiftungen sowie nach Naturschutzrecht anerkannte Naturschutzverbände,
- 3.3.3 Landschaftspflegeeinrichtungen und Einrichtungen zur Schutzgebietsbetreuung,
- 3.3.4 Realverbände und Jagdgenossenschaften,
- 3.3.5 land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, ausgenommen für Vorhaben nach Nummer 2.2.5.
- 3.4 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer **2.2.11** können **nur an Gebietskörperschaften** gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden nur gewährt für Vorhaben, die der Sicherung des „europäischen ökologischen Netzes Natura 2000“, der Naturschutzgebiete sowie der Großschutzgebiete dienen und den Erhalt und die Verbesserung der biologischen Vielfalt in Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen unterstützen.

Die Projektauswahl erfolgt nach differenzierten Auswahlkriterien, die sich aus der **Anlage** ergeben.

4.2 Die Pacht nach Nummer 2.2.10 stellt stets nur einen Teil des Vorhabens dar.

4.3 Der Grunderwerb nach Nummer 2.2.11 stellt stets nur einen Teil des Vorhabens dar. Der überwiegende Teil des Flurstücks muss für den Naturschutz wertvoll sein oder durch Entwicklungsmaßnahmen wertvoll werden. Es dürfen grundsätzlich nur ganze Flurstücke erworben werden. Möglich ist auch der Erwerb von Flächen zum Tausch, soweit die spätere lagerichtige Verwendung – gemäß Regelung im Zuwendungsbescheid – sichergestellt ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 **Die Zuwendung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.**

5.3 Eine finanzielle Beteiligung Dritter kann den Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ergänzen oder ersetzen. Sofern hierbei eine Verpflichtung zur Durchführung von Vorhaben nach anderen Rechtsvorschriften oder aufgrund anderer Zusammenhänge (z. B. auf Grundlage eines Vertrages) zu beachten ist, ist diesbezüglich eine klare Abgrenzung von der Fördermaßnahme vorzunehmen. Eine Zuwendung für Vorhaben nach derartigen Verpflichtungen ist nicht zulässig (Doppelförderung).

5.4 Für den Fall, dass Drittmittel auch aus nicht öffentlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht werden, ist der Anteil der EU-Förderung ausschließlich auf die Höhe der gesamten öffentlichen Ausgaben zu beziehen; der Landesanteil erhöht sich entsprechend.

Bei der Ermittlung des EU-Anteils ergeben sich die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird aus Landesmitteln finanziert, sofern der Antragsteller nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.5 Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen werden als Vollfinanzierung durchgeführt.

5.6 Die Pacht von Grundstücken nach Nummer 2.2.10 ist bis zum ortsüblichen Pachtzins zuwendungsfähig.

Pachteinnahmen aus zum Zeitpunkt des Grunderwerbs bestehenden Pachtverträgen sind zu kapitalisieren und vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.7 Bei anderen Vorhabenträgern kann im begründeten Einzelfall die Zuwendung bis zu 100 % betragen, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt.

5.8 Zuwendungsfähig sind die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausführung eines Vorhabens nach Nummer 2 anfallenden Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.9 Vorhaben von Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Kommunen mit förderfähigen Ausgaben von weniger als **75 000 EUR** (Land Niedersachsen) bzw. **50 000 EUR** (Freie Hansestadt Bremen) werden nicht gefördert.

Bei sonstigen Antragstellern liegt diese Grenze bei **50 000 EUR** (Land Niedersachsen) bzw. **25 000 EUR** (Freie Hansestadt Bremen).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Hinweis auf die EU-Förderung

Bei den geförderten Vorhaben ist auf die Förderung durch das Land Niedersachsen bzw. durch die Freie Hansestadt Bremen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar, unter Verwendung eines entsprechenden Logos, hinzuweisen.

6.2 Besondere Bestimmungen für Vorhaben nach den Nummern 2.2.5 und 2.2.6

Vorhaben nach den Nummern 2.2.5 und 2.2.6 müssen mindestens für die Dauer von **zehn Jahren** i. S. des Zweckungszwecks verwendet werden.

6.3 Besondere Bestimmungen für Vorhaben nach Nummer 2.2.9

Für die Ablösung bestehender Nutzungsrechte und den Abschluss von Gestattungsverträgen gilt eine Zweckbindungsfrist von **25 Jahren**. Während dieses Zeitraums ist durch den Zuwendungsempfänger fortlaufend und auf eigene Kosten sicherzustellen, dass der Zweckungszweck weiterhin erfüllt wird.

6.4 Besondere Bestimmungen für Vorhaben nach Nummer 2.2.10

Die Fläche ist für **mindestens 25 Jahre** i. S. der Zweckbestimmung zu pachten, wenn sie nach den Nutzungsbedingungen des Naturschutzes weiter bewirtschaftet oder deren Nutzung aufgegeben werden soll. Die Pacht ist kapitalisiert in einer Summe für den gesamten Pachtzeitraum zu zahlen. Die Pacht von Flächen im Eigentum von Gebietskörperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von Naturschutzorganisationen ist ausgeschlossen.

6.5 Besondere Bestimmungen für Vorhaben nach Nummer 2.2.11

6.5.1 Durch geeignete Auflagen ist sicherzustellen, dass die anzukaufenden Flächen gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden (z. B. Eintragung einer Grundlast im Grundbuch). Die mit dem Grunderwerb verfolgte Zweckbindung der erworbenen Flächen ist ab dem Zeitpunkt des Ankaufs für einen Zeitraum von **mindestens 25 Jahren** sicherzustellen; bei Tauschflächen ab dem Zeitpunkt der nachgewiesenen lagerichtigen Verwendung.

6.5.2 Eine Weiterverpachtung kommt nur in Betracht, wenn die Naturschutzzielsetzung dies erfordert oder ihr nicht widerspricht.

6.6 Widerrufsvorbehalt

6.6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Fördergegenstände nicht innerhalb der in Nummern 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5.1 genannten Zeiträume ihrem Zweckungszweck entsprechend verwendet werden.

6.6.2 Die Bindungsfristen nach Nummern 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5.1 beginnen grundsätzlich mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung folgenden Jahres, bei Tauschgrundstücken mit der lagerichtigen Verwendung. Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendungen um jährlich den der Bindungsfrist entsprechenden Zinssatz, beginnend mit dem auf die Bewilligung oder die Eintragung ins Grundbuch folgenden Jahr.

6.7 Begleitung und Bewertung

Nach Titel VII der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet.

Gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung der Maßnahme bzw. des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifischer Ziele und Prioritäten, ermöglichen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung **gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO**, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

7.3 Antragstellung

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des offiziellen amtlichen Vordruckes (erhältlich beim NLWKN unter **www.nlwkn.niedersachsen.de**) an den NLWKN zu richten.

7.4 Vorhaben in Trägerschaft des Landes

Bei Vorhaben in **Trägerschaft des Landes Niedersachsen** und der Freien Hansestadt Bremen tritt die **Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides**. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei analog angewendet.

7.5 Auszahlung der Mittel

7.5.1 Die Auszahlung und Buchung der Fördermittel sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle des ML.

7.5.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

7.6 Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde überprüft nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014, ob die Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.7 Ahndung von Verstößen (Sanktionen)

Abweichungen von den eingegangenen Auflagen und Bedingungen werden nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 geahndet.

Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienstleistungsanweisungen (z. B. Rahmenregelung zur Verhängung von Sanktionen). Darüber hinaus können Sanktionen von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid geregelt werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 28. 8. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die Unteren Naturschutzbehörden
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

ELER-Förderperiode 2014 – 2020 (PFEL)
„Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten
der ländlichen Landschaften (EELA)“
ELER-Code 7.1 und 7.6
– Auswahlkriterien –
Niedersachsen und Bremen

| | |
|---------------------------------|--------------|
| I. Allgemeine Angaben | |
| Antragstellerin, Antragsteller: | |
| Registriernummer: | |
| Bezeichnung des Vorhabens: | |
| Posteingangsnummer (PEL): | Antragsjahr: |

Vorhaben nach Code 7.1 EELA-Pläne => Rubrik II

oder

Vorhaben nach Code 7.6 EELA-Vorhaben => Rubrik III

| II. Naturschutzfachliche Kriterien — EELA „Pläne (Code 7.1) | Bewertung* | Punkte |
|---|-----------------------|--------|
| II.1 Die Natura 2000-konforme hoheitliche Sicherung ist erfolgt | 2 0 | |
| II.2 Bedeutung der Gebiete bei Vorkommen von prioritären Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen I und II der FFH-RL (Grundlage: FFH-RL) | 4 3 2 1 0 | |
| II.3 Vorkommen von wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten , für die Niedersachsen und Bremen eine besondere Verantwortung haben und für die Verbesserungsmöglichkeiten des Erhaltungszustandes gegeben sind. (Grundlage: EU-Vorgabe bzw. Erlass des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit [BMUB] vom 23. 7. 2014; Auswertung des NLWKN zur atlantischen Region) | 4 3 2 1 | |
| II.4 Vorkommen von wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen , deren Erhaltungszustand durch das BfN/den NLWKN als schlecht eingestuft wird (Dringlichkeit) (Grundlage: EU-Vorgabe bzw. Erlass [Liste] BMUB vom 23. 7. 2014; Auswertung des NLWKN zur atlantischen Region) | 2 1 0 | |
| II.5 Vorkommen von Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf (für Bremen nicht zutreffend) (Grundlage: NLWKN-Prioritätenlisten) | 4 3 2 1 | |
| II.6 Vorkommen von überwiegend nutzungsgeprägten Lebensraumtypen oder bestehende komplexe Problemlagen (Ziel- bzw. Nutzungskonflikte) (Grundlage: EU-Vorgabe) | 4 3 2 1 | |
| II.7 Der geplante Natura 2000-Managementplan erfüllt die naturschutzfachlichen Mindestanforderungen des Leitfadens des NLWKN zur Erstellung eines Natura 2000-Managementplans (für Bremen nicht zutreffend) (Grundlage: Leitfaden NLWKN, Stand: 01/2015) | 4 3 2 1 0 | |
| Erreichte Punktzahl „Naturschutzfachliche Kriterien II“ | | |
| Maximal erreichbare Punktzahl | | 24 |

| III. Naturschutzfachliche Kriterien — EELA „Vorhaben“ (Code 7.6) | Bewertung* | Punkte |
|---|------------|--------|
| III.1 Lage des Vorhabens in der Förderkulisse Das Vorhaben liegt: | | |
| — im europäischen ökologischen Netz Natura 2000 | 3 | |
| — in einem Naturschutzgebiet/Großschutzgebiet | 2 | |
| — in einem sonstigen Gebiet mit hohem Naturwert | 1 | |
| — in keinem Schutzgebiet | 0 | |

| | | |
|--|------------------|----|
| III.2 Förderung von Arten und Biotop-/Lebensraumtypen der Anhänge zur FFH-RL und Vogel-schutz-RL gemäß Prioritätenliste der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (www.nlwkn.niedersachsen.de) bzw. in Bremen Förderung der Zielarten des Zielartenkonzeptes Bremen (veröffentlicht im Bericht zur Lage der Natur in Bremen) (Grundlage: EU-Vorgabe) – höchstprioritäre Arten und Biotop-/Lebensraumtypen – ausgestorbene und verschollene Arten und Biotop-/Lebensraumtypen (nur bei positivem Votum NLWKN) – prioritäre Arten und Biotop-/Lebensraumtypen – zu beobachtende Arten und Biotop-/Lebensraumtypen | 4 3 2 1 | |
| alternativ: Vorkommen von Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf (NDS/HB), die – vom Aussterben bedroht sind – stark gefährdet sind – gefährdet/potenziell gefährdet sind – sonstige Arten/Biotope von landesweiter Bedeutung sind | 4 3 2 1 | |
| III.3 Das Vorhaben ist aus einem Natura 2000-Managementplan abgeleitet | 2 0 | |
| III.4 Lage des Vorhabens innerhalb der Kulisse „Hotspots“ des Bundesprogramms „Biologische Vielfalt“ (www.bmub.bund.de bzw. www.biologischevielfalt.de) | 2 0 | |
| III.5 Vorhaben dient der Biotopvernetzung nach § 21 BNatSchG | 2 0 | |
| III.6 Vorhaben dient zur Zielerfüllung der Niedersächsischen Naturschutzstrategie/Aktions-programme (u. a. Niedersächsische Moorlandschaften, Niedersächsische Gewässerlandschaften) bzw. dem Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsprogramms Bremen | 4 3 2 1 | |
| III.7 Kostenanteil Flächenerwerb innerhalb des Projektgebietes: 0 % bis 10 % 10 % bis 50 % 50 % bis 75 % > 75 % | 3 2 1 0 | |
| Erreichte Punktzahl „Naturschutzfachliche Kriterien III“ | | |
| Maximal erreichbare Punktzahl | | 24 |

| IV. Zusätzliche Kriterien (zur weiteren Differenzierung) | Bewertung* | Punkte |
|---|-------------------|---------------|
| IV.1 Vorhaben hat Synergieeffekte mit Maßnahmen anderer EU-Förderprogramme (u. a. ELER, EFRE, LIFE) | 4 2 0 | |
| IV.2 Vorhaben ist ein in sich geschlossenes Projekt, das nach Abschluss nur mit geringen oder keinen weiteren Folgekosten für das jeweilige Bundesland verbunden ist | 2 0 | |
| IV.3 Günstige Kosten-/Nutzen-Relation | 3 2 1 0 | |
| IV.4 Vervollständigung oder Weiterführung von in der Vergangenheit (Förderperiode 2007 – 2013 PROFIL) begonnenen Vorhaben | 2 0 | |
| IV.5 Regionalisierung Zusatzpunkt „Ems“ (für Bremen nicht zutreffend) | 1 | |
| Erreichte Punktzahl „Zusätzliche Kriterien“ | | |
| Maximal erreichbare Punktzahl nebst Zusatzpunkt | | 12 |
| Punktzahl aus Rubrik II: Naturschutzfachliche Kriterien – EELA „Pläne“ | | |
| Punktzahl aus Rubrik III: Naturschutzfachliche Kriterien – EELA „Vorhaben“ | | |
| Punktzahl aus Rubrik IV: Zusätzliche Kriterien | | |
| Gesamtpunktzahl des Vorhabens | | |

*) Erläuterung zu II.1 bis II.7, III.3 bis III.6 und IV.1 bis IV.4:

- 0 Punkte = trifft nicht zu
- 1 Punkt = trifft weniger zu
- 2 Punkte = trifft zu
- 3 Punkte = trifft im hohen Maß zu
- 4 Punkte = trifft im besonders hohen Maß zu.